



## **REGLEMENT VOM 24. NOVEMBER 2021**

### betreffend die Beitragsskala des Freiburgischen Bauernverbandes (FBV)

#### *Die ordentliche Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes*

Unter Bezugnahme auf die Artikel 3, 10, 14, 38 und 39 der Statuten des Freiburgischen Bauernverbandes;

#### *In Erwägung:*

- dass Art. 1 der Statuten des Freiburgischen Bauernverbandes vorsieht, dass der FBV dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) angeschlossen ist;
- dass die Mitgliedschaft des FBV im SBV die Bezahlung eines Jahresbeitrags voraussetzt;
- dass Art. 3 der Statuten zwei Kategorien von Mitgliedern im FBV vorsieht - Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder;
- dass die Mitglieder gemäss Art. 10 der Statuten verpflichtet sind, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes festgelegt wird;
- dass die ordentliche Generalversammlung gemäss Art. 14 der Statuten befugt ist, die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder festzulegen und das dazugehörige Reglement zu verabschieden;
- dass dieses Reglement der ordentlichen Generalversammlung des FBV jedes Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss;
- dass Art. 38 der Statuten weiter festhält, dass die Geldmittel des Freiburgischen Bauernverbandes aus den Beiträgen der Einzelmitglieder und den Beiträgen der Kollektivmitglieder bestehen;
- dass Art. 39 der Statuten die Kriterien für die Erhebung der Beiträge festlegt.

## Auf Vorschlag des Kantonalvorstandes des Freiburgischen Bauernverbandes

*Beschliesst:*

<b>Beiträge der Einzelmitglieder</b>	<b>Art. 1</b>  1 Die SBV/FBV-Beiträge der Einzelmitglieder des Freiburgischen Bauernverbandes werden nach denselben Kriterien berechnet wie für die Direktzahlungen.  2 Sie betragen Fr. 9.-- pro ha/LN.  3 Ein Basisbeitrag von Fr. 50.-- pro Landwirtschaftsbetrieb mit mehr als 0,20 SAK wird erhoben.
--------------------------------------	---

<b>Beiträge der Kollektivmitglieder</b>	<b>Art. 2</b>  1 Die Sektionen des FBV bilden die Kollektivmitglieder des Freiburgischen Bauernverbandes.  2 Die SBV/FBV-Beiträge der Kollektivmitglieder werden folgendermassen berechnet:  - Landw. Genossenschaften Fr. 10.-- pro Mitglied; - Käsereigenossenschaften Fr. 10.-- pro Mitglied;  - Gemäss Statuten, wird für Sektionen mit ideellem Charakter ein Pauschalbeitrag erhoben.
---	--

<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 3</b>  Das vorliegende Reglement tritt am Tag seiner Genehmigung durch die Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes in Kraft.
----------------------	--

Das vorliegende Reglement wurde der ordentlichen Generalversammlung des Freiburgischen Bauernverbandes am 24. November 2021 vorgelegt und genehmigt.

### FREIBURGISCHER BAUERNVERBAND

**Der Präsident:**

**Fritz GLAUSER**

**Der Sekretär:**

**Frédéric MENETREY**